

Betreff: Flächenwidmungsplanänderung
Gst. 55, 56, 58, 587/1, 587/2, KG 83109/Liesfeld
(Sappl Johannes)

Kundl, 04.01.2019
FWP/2-514/10047

KUNDMACHUNG

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl in seiner Sitzung vom 24.05.2018 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. 55, 56, 58, 587/1, 587/2, KG 83109/Liesfeld ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind Stellungnahmen eingelangt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl hat in seiner Sitzung vom 13.12.2018 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Arch. Dr. Georg Cernusca geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl im Bereich der Gst. 55, 56, 58, 587/1, 587/2, KG 83109/Liesfeld durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kundl vor:

- Grundstück 55 KG 83109 Liesfeld
rund 1762 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41
rund 1739 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1
rund 901 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
- Grundstück 56 KG 83109 Liesfeld
rund 302 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1
rund 343 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41
- Grundstück 58 KG 83109 Liesfeld
rund 187 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
rund 187 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Geplante örtliche Straße § 53.1
rund 35 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
- Grundstück 587/1 KG 83109 Liesfeld
rund 343 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41
rund 342 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1
- Grundstück 587/2 KG 83109 Liesfeld

rund 109 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde Kundl ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kundl eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.kundl.tirol.gv.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister:

gez. Hoflacher

f.d.R.: Sporer



angeschlagen am: 08.01.2019

abgenommen am: